Lösung 04 · Bindung durch Erbvertrag

Das Atelier am Hafen

Vertragserbin

Die Parteien haben den Erbvertrag in der Form des § 2276 Abs. 1 BGB geschlossen. Die Erbeinsetzung gehört zu den zulässigen vertragsmäßigen Verfügungen (§ 2278 Abs. 2 BGB). Die spätere Einsetzung Inas würde Alva ihre gesamte Erbenstellung nehmen. Sie ist daher nach § 2289 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam. Alva erbt allein.

Verkauf des Wagens

Ben bleibt zu Lebzeiten verfügungsbefugt (§ 2286 BGB). Er hat den Wagen wirksam übereignet. Der marktgerechte Kaufpreis schließt nach dem Sachverhalt eine Schenkung aus. Alva kann den Wagen von der Kundin nicht zurückfordern. Soweit das Geld beim Tod vorhanden ist, fällt es in Bens Nachlass.

Abwandlung

Die Schenkung bleibt wirksam. Mit Anfall der Erbschaft entsteht aber der persönliche Anspruch der Vertragserbin aus § 2287 Abs. 1 BGB. Ben handelte ausschließlich in Beeinträchtigungsabsicht. Der Nachbar ist um den noch vorhandenen Wagen bereichert. Er schuldet Alva dessen Herausgabe und Rückübereignung nach Bereicherungsrecht. Eigentum geht durch den Erbfall nicht automatisch auf Alva über.